

# VEREINSSATZUNG

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Martinhagen 1910 e. V.“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen werden\*.
2. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e. V. und seinen zuständigen Verbänden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Schauenburg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

## § 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er hat sich die Pflege von Turnen, Sport und Spiel, die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Pflege der Geselligkeit zur Aufgabe gestellt.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
- b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
- c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/Übungsleiterinnen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, weltanschaulich sowie konfessionell neutral.

## § 3 Farben des Vereins

Die Farben des Vereins sind: schwarz-weiß.

## § 4 Zugehörigkeit zum Verein

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft im Verein erfolgt schriftlich unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtstages sowie der Anschrift. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Bei der Anmeldung von Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Das Mitglied erkennt die Vereinssatzung durch Unterschrift bei der Anmeldung an.

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

- a) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- b) Erwachsene (Aktive und Passive)
- c) Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)

### § 5a Die Mitglieder: Pflichten

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die in der Geschäftsordnung festgelegt werden können.

*Die jeweilige Höhe der einzelnen Beitragsätze wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Geschäftsordnung beschließt der erweiterte Vorstand.'*

*Die Organe beschließen jeweils mit einfacher Mehrheit.*

*Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechtes.*

*Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.*

*Mitglieder können als Aktive oder als Passive geführt werden. Es wird von allen - insbesondere von den jüngeren Mitgliedern und den Jugendlichen - erwartet, dass sie aktiv im Verein mitarbeiten,. Bei Versammlungen, Veranstaltungen oder Vorhaben, die der Verein durchführt, ist die Beteiligung der Mitglieder Ehrenpflicht.*

### **§ 5b Die Mitglieder Rechte**

*Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr haben Stimmrecht.*

*Vereinsmitglieder können für langjährige ununterbrochene Mitgliedschaft oder für besondere Verdienste um die Erhaltung und Förderung des Vereins geehrt werden nach den Bedingungen, wie sie in der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung geregelt werden können. Mitglieder, die sich um den Verein oder seine Förderung besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden (§ 4). Sie sind von der Zahlung von Beiträgen befreit und genießen im Übrigen alle Rechte der Mitglieder.*

### **§ 5c Ende der Mitgliedschaft**

*Die Mitgliedschaft endet*

*durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich mindestens 4 Wochen zum Halbjahresende (30.06. und 31.12.) zu erklären ist,*

*durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,*

*--- durch Tod des Mitgliedes,*

*--- mit Auflösung des Vereins,*

*--- mit Ausschluss.*

*Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss des erweiterten Vorstandes Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsauszeichnungen. Mitglieder, die wegen Beitragsrückständen ihre Mitgliedschaft verloren haben, können nach Zahlung der rückständigen Beiträge wieder aufgenommen werden.*

### **§ 6 Verwaltung des Vereins**

*Der Verein hat folgende Organe:*

- 1. Die Mitgliederversammlung*
- 2. Den erweiterten Vorstand*
- 3. Den Vorstand*

*1, Die Mitgliederversammlung*

*Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.*

*Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres statt.*

*Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung im „Schauenburg Kurier“- dem zugleich amtlichen*

*Veröffentlichungsorgan. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.*

*Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es*

*a) das Interesse des Vereins erfordert,*

*b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei dem/der 1. Vorsitzenden beantragt.*

*Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.*

*Anträge an die Mitgliederversammlung können bis eine Woche vor dem Sitzungstermin beim Vorstand schriftlich gestellt werden. Über sie kann auch beschlossen werden, wenn sie nicht auf der Tagesordnung stehen. Spätere Anträge bedürfen zur Beratung und Beschlussfassung zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.*

*Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen. Wahlen und sonstige Beschlüsse werden in offenem Verfahren durchgeführt, ein geheimes Abstimmungsverfahren kann im Einzelfall mit einfacher Mehrheit beantragt werden.*

*1.1 Der Mitgliederversammlung obliegt:*

- die Wahl des Vorstandes*
- die Bestätigung der einzelnen Spartenleiter / innen*
- die Wahl von zwei Kassenrevisoren / Kassenrevisorinnen*
- die Entgegennahme der einzelnen Jahresberichte*
- die Entlastung des Vorstandes*
- Satzungsänderungen*
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern*
- die Beschlussfassung der vorliegenden Anträge*
- die Beschlussfassung über Auflösung, Liquidation oder Änderungen des Zweckes des Vereins.*

*Soweit nichts anderes festgelegt ist, werden Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Über die Verhandlung hat der/die Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom/von der Leiter/in der Versammlung und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschriften aufzunehmen.*

*2. Der erweiterte Vorstand*

*Der erweiterte Vorstand besteht aus:*

- dem Vorstand*
- den Spartenleiter/Spartenleiterinnen*
- dem/der Gerätewart/in*
- dem/der Jugendwart/in*

*2.1 Der erweiterte Vorstand obliegt*

- die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit*
- die aktive Unterstützung des Vorstandes*

*2. Der Vorstand*

*Der Vorstand besteht aus:*

- dem/der 1. Vorsitzenden*
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden*
- dem/der Kassenwart/in*
- dem der Schriftführer/in*
- dem/der Pressewart/in*

### 3.1 Dem Vorstand obliegt:

- die Einberufung der Mitgliederversammlung
- die geordnete Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins
- die Entsendung von Abgeordneten zu Tagungen der übergeordneten Verbände
- die Verantwortung bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen
- die Pflicht, um die Besetzung der einzelnen Spartenleitungen mit geeigneten Leitern/Leiterinnen besorgt zu sein
- bei allen Maßnahmen in der Vereinsarbeit die Vereinssatzung zu beachten

### 3.2 Wahlen und Amtszeit

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Spartenleiter/innen werden durch die jeweilige Spartenversammlung gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Der/Die 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

Wählbar für alle Funktionen des Vereinsvorstandes sind, soweit nichts anderes bestimmt ist alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme des/der Jugendwartes/Jugendwartin, der/die das 16. Lebensjahr vollendet haben sollte, und über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und sonstigen Voraussetzungen verfügen. Alle Ämter sind Ehrenämter.

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben, die in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

## § 7 Die Sparten

Für die unterschiedlichen Aktivitäten innerhalb des Vereins werden gesonderte Sparten eingerichtet. Die Sparten sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Aus der Mitgliedschaft in einer Sparte ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. Mitglied einer Sparte kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist. Die Sparten können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbetrag einen eigenen Spartenbeitrag zu beschließen. Darüber hinaus stellt der Verein den Sparten jährlich einen Budgetbetrag in jeweils ermittelter Höhe zur Verfügung. Die Verwendung der Spartenbeiträge sowie der Budgetbeträge obliegt der jeweiligen Sparte, die Wahrnehmung der rechtlichen Pflichten obliegt dem Vorstand. Weitere Einzelheiten in diesem Zusammenhang werden in der Geschäftsordnung geregelt. Für die Einberufung und Durchführung der Spartenversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung von Sparten. Die Entscheidung ergeht mit einfacher Mehrheit. Bei der Auflösung einer Sparte ist die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung einzuholen. Jede Sparte nimmt ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Sparte hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt der geschäftsführende Vorstand unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit. Die Leitung der Sparte obliegt dem/der jeweiligen Spartenleiter/in. In Sparten, deren Mitglieder mehrheitlich aus Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr bestehen, bilden die jeweiligen Übungsleiter/innen den Spartenvorstand. Die Spartenleiter/innen haben dem Vorstand in jeder Sitzung des erweiterten Vorstandes und im Bedarfsfall auch außerhalb hiervon über Aktivitäten und Vorkommnisse in den Sparten zu unterrichten. Ein Vereinsmitglied kann Mitglied mehrerer Sparten sein. Es hat das Recht jederzeit zwischen den Sparten zu wechseln. Der Vereinsführung obliegt ansonsten der Mitgliederverwaltung,

Den Sparten obliegt:

- die Wahl des Spartenleiters/der Spartenleiterin
- die Wahl eines/einer Stellvertreter/in
- die Wahl eines/einer Kassenwart/in
- die Wahl eines/einer Schriftführerin
- die satzungsmäßige Spartenleitung
- die satzungskonforme Verwendung der Spargelder
- die ordnungsgemäße Durchführung des Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes
  - in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand die Entsendung von Vertretern/

Vertreterinnen zu Sitzungen

oder Tagungen der Fachverbände

- die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand und den anderen Sparten im Rahmen des erweiterten Vorstandes

### **§ 8 Gesetzliche Vertretung**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem /der 1. Vorsitzenden sowie dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der/Die 1. Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen als gesetzliche Vertreter.

### **§ 9 Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie der Spartenversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom/von der Versammlungsleiter/in bzw. dem/der Sitzungsleiter/in und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Protokolle sind vom geschäftsführenden Vorstand aufzubewahren.

### **§ 10 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte/n Kassenrevisoren/Kassenrevisorinnen geprüft. Die Kassenrevisoren/Kassenrevisorinnen dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Die Kassenrevisoren / Kassenrevisorinnen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen - bei ordnungsgemäßer Kassenführung - die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands. Nach Ablauf einer Wahlperiode kann ein Kassenrevisor nicht wieder für dieses Amt kandidieren.

### **§ 11 Auflösungsbestimmungen .**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren.

4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall eines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen in die sozialen Einrichtungen des Landessportbundes Hessen e. V. mit der Zweckbestimmung, das dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden ist.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das zuständige Finanzamt zu hören.